

KAMMERNACHRICHTEN 2 / März 2022

Kammerwahlen 2022 Wahlausschreibung



Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten Schönaugasse 7, 8010 Graz, T +43 (0)316 82 63 44-25 office@ztkammer.at www.ztkammer.at

Wahlausschreibung

Verlautbarung gemäß § 80 Ziviltechnikergesetz (ZTG)

Wahltermin

Die Wahlen in die Sektionsvorstände (Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen), in die Bundessektionen (Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen) und in den Disziplinarausschuss finden am

Mittwoch, 18. Mai 2022

statt, wobei jede Sektion einen eigenen Wahlkörper bildet.

Wahl der Sektionsvorstände

Für den Sektionsvorstand

der Sektion Architekt:innen sind 10 Mitglieder, der Sektion Ingenieurkonsulent:innen sind 15 Mitglieder

zu wählen.

In der Sektion Ingenieurkonsulent:innen darf höchstens die Hälfte der Mitglieder eine Befugnis für das gleiche Fachgebiet haben.

Wahl in die Bundessektionen

Auf Bundesebene sind zur Besorgung der sektionseigenen Angelegenheiten Bundessektionen einzurichten. Diese bestehen jeweils aus 15 Delegierten, und zwar aus den Sektionsvorsitzenden der gleichnamigen Sektion und deren Stellvertreter:innen, sowie weiteren Delegierten der Sektionen der Länderkammern. Die Präsident:innen und Vizepräsident:innen der Länderkammern dürfen nicht gleichzeitig den Bundessektionen angehören.

Die weiteren Delegierten werden von den Sektionsangehörigen direkt gewählt. In der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten sind dies

für die Bundessektion Architekt:innen: 1 Delegierte:r für die Bundessektion Ingenieurkonsulent:innen: 2 Delegierte

Wahl des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter:in, die beide rechtskundig sein müssen, und aus je vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied je Sektion. Vorsitzende:r und Stellvertreter:in werden vom Kammervorstand bestellt.

Von den Sektionsangehörigen sind in den Disziplinarausschuss

je Sektion

4 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

direkt zu wählen.

Einbringung der Wahlvorschläge

Für die Sektionsvorstände, die Bundessektionen und den Disziplinarausschuss sind jeweils eigene Wahlvorschläge bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also

bis Mittwoch, 20. April 2022, 14.30 Uhr

beim Wahlkommissär Dr. Thomas Kohlert, LL.M., per Adresse Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, Schönaugasse 7, 8010 Graz, schriftlich einzubringen. Später einlangende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen

- von mindestens 20 aktiv Wahlberechtigten (aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Länderkammer) des Wahlkörpers, für den der Wahlvorschlag eingebracht wird, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, wobei ein:e Wahlberechtige:r jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf (§ 81 Abs. 1 ZTG),
- mindestens so viele Wahlwerber:innen (passiv wahlberechtigt sind nur jene aktiv wahlberechtigten Mitglieder, die ihre Befugnis ausüben) nennen, wie Mandate zu vergeben sind,
- für den Sektionsvorstand der Sektion Ingenieurkonsulent:innen bezüglich ihrer Zusammensetzung nach Fachgebieten den Bestimmungen des § 52 Abs. 2 ZTG entsprechen (höchstens die Hälfte der Mitglieder des Sektionsvorstandes darf eine Befugnis für das gleiche Fachgebiet haben).

Jeder Wahlvorschlag hat eine eindeutige Bezeichnung zu führen. Fehlt eine solche, wird er nach dem/der an erster Stelle genannten Wahlwerber:in ("Listenführer:in") benannt. Diese:r gilt auch, sofern nicht eine andere Person genannt wird, als Zustellungsbevollmächtigte:r.

Jeder Wahlvorschlag hat die Wahlwerber:innen in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdaten, Kanzleisitz, und in der Sektion Ingenieurkonsulent:innen des Fachgebietes, anzuführen. Die Zustimmung jedes Wahlwerbers/jeder Wahlwerberin zu seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag muss durch seine/ihre eigenhändige Unterschrift nachgewiesen werden.

Auflage der Wähler:innenlisten

Die Wähler:innenlisten liegen in der Zeit vom

10. bis 24. März 2022

in der Kammerdirektion, Schönaugasse 7, 8010 Graz, und im zt:haus Kärnten, Bahnhofstraße 24, 9020 Klagenfurt, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, auf.

Einsprüche gegen die Wähler:innenlisten

Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wähler:innenlisten können binnen zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist beim Wahlkommissär Dr. Thomas Kohlert, LL.M., per Adresse Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten, Schönaugasse 7, 8010 Graz, schriftlich eingebracht werden.

Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

KAMMERWAHLEN 2022

Briefwahl

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht entweder durch persönliche Stimmabgabe oder durch Übersendung des die Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts (Briefwahl) an die Wahlkommission ausüben.

Die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen (Stimmzettel, Wahlkuvert und Begleitschreiben) werden spätestens eine Woche vor dem Wahltag übermittelt werden.

Wahlvorgang

Das Wahllokal befindet sich in der Kammerdirektion, Schönaugasse 7, 8010 Graz.

Die Stimmabgabe durch persönliche Ausübung des Wahlrechtes ist am Wahltag in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

Bei Briefwahl müssen die Wahlkuverts am Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlkommission, per Adresse Kammer der Ziviltechniker:innen, Schönaugasse 7, 8010 Graz, einlangen.

Für die Wahlkommission:

Dr. Thomas Kohlert, LL.M. Wahlkommissär

Eigentümerin, Herausgeberin, Verlegerin:

Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten,

Schönaugasse 7, 8010 Graz, T +43 (0)316 82 63 44, F +43 (0)316 82 63 44-25,

office@ztkammer.at, www.ztkammer.at

Fotografie: Foto Jamnig / Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten

ergeht an: alle Mitglieder der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten